

Satzung des Jugendrates der Gemeinde Schwalbach

§ 1 Name

Die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Vereine, Verbände und Institutionen sowie die nichtorganisierten Jugendlichen und jungen Volljährigen aus den Gemeindebezirken Elm, Hülzweiler und Schwalbach, die 14 aber noch nicht 27 Jahre alt sind, bilden den „Jugendrat der Gemeinde Schwalbach“.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Jugendrat der Gemeinde Schwalbach hat im Rahmen dieser Satzung die Aufgabe, die Interessen und Bedürfnisse der jungen Menschen von Schwalbach zu vertreten. Er berät den Gemeinderat und seine Ausschüsse in allen jugendrelevanten Bereichen. Er ist in den jeweils zuständigen Ausschüssen sowie im Gemeinderat zu allen Angelegenheiten zu hören, die die Lebenssituation der jüngeren Bürger und Bürgerinnen betreffen. Des Weiteren soll er selbständig Initiativen entwickeln, die zur Verbesserung der Lebenssituation der Jüngeren beitragen.
- (2) Als Aufgabenbereiche seien z.B. genannt:
 - Beratung bei Planung und Durchführung von „offenen Hilfen“
 - Öffentlichkeitsarbeit - Mitprägung der öffentlichen Meinung in Fragen der jüngeren Generation
 - Information und Beratung zu jugendrelevanten Themen
 - Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
 - Weiterbildung
 - Pflege der Patenschaft zwischen den Generationen

§ 3 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus allen Jugendlichen und jungen Volljährigen der Gemeinde Schwalbach, von 14 bis 26 Jahre. Diese sind stimmberechtigt.
- (2) Die Vollversammlung wählt die Mitglieder des Jugendrates in Anlehnung an die Amtszeit des Gemeinderates.
- (3) Die in der Vollversammlung gewählten Mitglieder sind stimmberechtigt.

§ 4 Mitgliedschaft und Zusammensetzung

- (1) Alle im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Vereine und Gruppierungen und die Vertreter der nichtorganisierten Jugendlichen der Gemeinde Schwalbach können Mitglied im „Jugendrat Schwalbach“ werden.
- (2) Die Mitglieder dürfen dem Gemeinderat nicht angehören
- (3) Er setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Jugendpflegebetreibende Organisationen:
je ein(e) Delegierte(r)
 2. Kultur-, Sport- und sonstige Vereine:
je ein(e) Delegierte(r)

3. Nichtorganisierte Jugendliche:

Delegierte(r) wird in der Vollversammlung gewählt. Jugendliche aus der Gemeinde Schwalbach, die durch keinen Verein im Jugendrat vertreten sind, haben ein Rede- und Antragsrecht.

4. Fachkraft der Jugendarbeit der Gemeinde:
beratende Funktion

(4) Auf Beschluss des Jugendrates können weitere Mitglieder aufgenommen werden. Zu den Sitzungen können Fachleute hinzugezogen werden.

§ 5 Organe

(1) Organe des Jugendrates sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand (=Jugend**beirat**)

(2) Dem Jugend**beirat** gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) ein/e Vertreterinnen/Vertreter

(3) Der Jugend**beirat** wird von den Mitgliedern in der konstituierenden Sitzung des Jugendrates für die Amtszeit gemäß § 3 Abs.2 gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Der Gemeinderat bestätigt die **Beiratsmitglieder**

§ 6 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Jugendrat ist ehrenamtlich. Auslagen, die den Mitgliedern durch ihre Tätigkeit entstehen, werden erstattet.

§ 7 Finanzierung

Für die Arbeit des Jugendrates können die im Haushalt der Gemeinde hierfür ausgewiesenen Mittel, vorbehaltlich der Zustimmung der Fachkraft der Jugendarbeit und/oder des Bürgermeisters, verwendet werden.

§ 8 Sitzungen

(1) Der Jugendrat tritt regelmäßig nach Bedarf zusammen.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsräte können nach Bedarf zu den Sitzungen des Jugendrates eingeladen werden.

(3) Die Sitzungen des Jugendrates sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 9 Zusammenarbeit

(1) Der Jugend**beirat** nimmt an den Ausschuss- bzw. Gemeinderatssitzungen teil, die die Lebenssituation der jungen Bürgerinnen/Bürger betreffen.

(2) Der Jugend**beirat** hat ein Anhörungsrecht.

(3) Der Gemeinderat wird durch den Jahresbericht des Sprechers des Jugendrates über die Arbeit des Jugendrates informiert.

§ 10 Unterstützung der Arbeit des Jugendrates

Der Gemeinderat unterstützt die Arbeit des Jugendrates, um langfristig eine effektive Arbeit des Jugendrates zu erhalten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Sitzung des Jugendrats am 21. April 2015 angenommen worden und tritt damit in Kraft.

Schwalbach, den 21. April 2015